



Reglement

Schülertransporte

Gestützt auf § 8 Abs. 3 Volksschulverordnung erlässt die Schulpflege das Reglement Schülertransporte.

Art. 1 Grundsatz

¹ Schülerinnen und Schüler von der Kindergarten- bis zur Sekundarstufe legen den Schulweg grundsätzlich selbstständig zurück.

² Wo der Schulweg aufgrund der Länge, der Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen nicht selbstständig zurückgelegt werden kann, werden die Kinder mit dem Schulbus oder mit einem Taxi transportiert.

³ Der Schulbus oder das Taxi werden kostenbewusst eingesetzt. Es gilt der Grundsatz „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

Art. 2 Bedarf an Schulbustransporten

¹ Der Bedarf an Schulbustransporten für das kommende Schuljahr wird im Juni durch die Geschäftsleitung erfasst.

² Die Geschäftsleitung hält sich beim Entscheid, ob ein Schulweg schulbuspflichtig ist oder nicht, grundsätzlich an die Empfehlungen der Kantonspolizei.

³ Die Geschäftsleitung erstellt als Anhang dieses Reglements eine Tabelle über die Orte der Gemeinde Zell, aus welchen Kinder in der Regel transportiert werden. (Anhang 1)

Art. 3 Mitfahrmöglichkeiten

¹ Bei vorhandener freier Kapazität obliegt es der Geschäftsleitung, einzelnen Schülerinnen und Schüler oder Gruppen, die Mitfahrerlaubnis im Schulbus zu erteilen, Beispiel: Mittelstufe Langenhard.

² Die Geschäftsleitung erstellt als Anhang dieses Reglements eine Tabelle über die Orte der Gemeinde Zell, aus welchen Kinder in der Regel transportiert werden. (Anhang 1)

Art. 4 Organisation von Schulbustransporten

¹ Die Schulverwaltung organisiert die Transporte zusammen mit dem Schulbusunternehmer.

² Dem Schulbusunternehmen wird bis Ende Juni eine verbindliche Schülerliste, die Stundenpläne sowie eine Adressliste der Schülerinnen und Schüler für das kommende Schuljahr abgegeben.

³ Das Schulbusunternehmen erstellt den Fahrplan bis Ende Juli.

⁴ Das Schulbusunternehmen informiert die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler direkt über den Fahrplan und die Haltestellen.

⁵ Bei Schuleinstellungen wird das Schulbusunternehmen frühzeitig durch die jeweilige Schulleitung informiert.

⁶ Bei Klassenanlässen wird das Schulbusunternehmen frühzeitig durch die jeweilige Klassenlehrperson informiert.

⁷ Bei Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers wird das Schulbusunternehmen frühzeitig durch die Erziehungsberechtigten informiert.

Art. 5 Organisation von Transporten zu schulisch verordneten Therapien (Psychomotorik-Therapie, Psychotherapie, Audiotherapie)

¹ Die Eltern organisieren den Weg in die Therapie in erster Linie selber.

² Die Kosten für den Weg zu schulisch verordneten Therapien werden zurück vergütet (Bahnbillett, Kilometer-Entschädigung). Ist ein Kind nicht in der Lage, den Weg selbstständig zurück zu legen, wird der Weg auch für eine Begleitperson entschädigt.

³ Sollte der Schüler/die Schülerin aufgrund des Alters oder der körperlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sein, den Weg alleine zu bewältigen und ist es den Eltern nicht möglich, eine Begleitperson zu stellen, so können die Eltern den Bedarf einer Begleitperson bei der Schulverwaltung anmelden.

⁴ Die Eltern werden anlässlich der Therapiegenehmigung über die Rückerstattungsmöglichkeit der Wegkosten informiert. Sie werden aufgefordert, sich bei Schwierigkeiten bei der Begleitung bei der Schulverwaltung zu melden.

Art. 6 Organisation von Transporten zu Tagesstrukturen

¹ Der Weg in die Morgenbetreuung und der Weg nach Hause am Abend ist Sache der Eltern. Der Transport in den Hort aus einem anderen Gemeindeteil für die Nachmittagsbetreuung wird von der Schule gewährleistet.

² Die Schulleitung meldet der Schulverwaltung den Bedarf. Die Schulverwaltung organisiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Hortleitung den entsprechenden Transport.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 27.06.2017 und per 01.08.2017 in Kraft gesetzt.

Rikon, 27. Juni 2017

SCHULPFLEGE ZELL



Andreas Vetsch
Präsident



Gabriela Kleiner
Leiterin Schulverwaltung

Anhang 1

Transport und Mitfahrmöglichkeit je Stufe (Art. 2 und Art. 3 des Reglements)

Dieser Anhang wurde in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erstellt. Er dient als Basis für den Entscheid, ob ein Schülertransport gewährleistet werden muss. Es wurde dabei die Distanz, die Topographie und die Sicherheit des Schulweges berücksichtigt.

| Ort | Distanz, Topographie | KG | US | MS | Sek |
|---------------------------------|--|----|----|---|------------|
| Unter- und Oberlangenhard | Min. 1,2 km, Höhendifferenz | Ja | Ja | Velo, bei freier Kapazität Bus | Nein, Velo |
| Lettenberg, Garten, Schooren | Min. 2,2 km, Höhendifferenz | Ja | Ja | Velo, bei freier Kapazität Bus | Nein, Velo |
| Burgweid | Zell 1,2 km, Rikon 1,6 km Höhendifferenz | Ja | Ja | Velo, bei freier Kapazität Bus | Nein, Velo |
| Tobelhof | Min. 1,7 km | Ja | ja | Nein | Nein, Velo |
| Schwändi | Min. 1,7 km Höhendifferenz | Ja | Ja | Velo, bei freier Kapazität Bus | Nein, Velo |

Erarbeitet mit D. Flury, Kantonspolizei Zürich, Verkehrsinstruktor.

Rikon, 11. Mai 2017
Erna Hächler

Genehmigt an der Sitzung der GL vom 22.05.2017